

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Gremienwahlordnung (Satzung) für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vom 22. Januar 2020**

NBl. MBWK Schl.-H

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. Januar 2020

Aufgrund § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen:

**– Inhaltsübersicht –**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlleitung
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlprüfungsausschuss
- § 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen
- § 9 Stichtag
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Abgabe von Wahlvorschlägen
- § 14 Vorläufige Gesamtliste der Kandidierenden
- § 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 17 Wahlveranstaltungen
- § 18 Wahlunterlagen
- § 19 Aushändigung der Wahlunterlagen
- § 20 Verlust von Wahlunterlagen
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 23 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 24 Störungen der elektronischen Wahl
- § 25 Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 26 Technische Anforderungen
- § 27 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit
- § 28 Auszählung
- § 29 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 30 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 31 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 32 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses
- § 33 Wiederholungswahl
- § 34 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 35 Bestimmung von Fristen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senates und in den Fakultätskonventen.

## **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Aktives und passives Wahlrecht kommt jedem Mitglied im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG der Universität zu. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:
  1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
  2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
  3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
  4. die Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung)).Jede wahlberechtigte Person ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.
- (4) Bei den Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter in den Fakultätskonventen sind die Mitglieder der Fakultät wahlberechtigt. Für die Bestimmung der Mitgliedschaft ist § 28 Absatz 2 HSG maßgeblich. Sofern Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes eine Zweitmitgliedschaft an einer weiteren Fakultät haben, begründet dies keine Korporationsrechte, insbesondere weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Wahl des Fachbereichskonvents gemäß § 29 HSG und für die Wahl weiterer Einheiten der Fakultät.

## **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 2 HSG. Insbesondere wählen die Wahlgruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar. Die Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Senates, des Senates und der Fakultätskonvente im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder des Erweiterten Senates, des Senats und der Fakultätskonvente im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 3 beträgt ein Jahr.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmenanzahlen sind Mitglieder des Senats.

Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenanzahl in den Senat nach. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, mit der sie einen Kandidierenden einer Liste wählt. Die Kennzeichnung gilt gleichzeitig für die Ersatzkandidierenden.

- (4) Die auf jede Liste entfallende Zahl der Stimmen ist die Summe der für die Kandidierenden dieser Liste abgegebenen Stimmen. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Lague Höchstzahlenverfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Im Falle elektronischer Auswertung kann das Losverfahren durch den Zufallsgenerator ersetzt werden, hierüber entscheidet die Wahlleitung. Enthält eine Liste weniger Kandidierende, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (5) Die Rangfolge der auf einer Liste ausgewählten Kandidierenden ergibt sich aus der Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- (6) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen zusammen mit der jeweiligen Ersatzkandidierenden als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

#### **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Wer sich als Kandidierender oder als Ersatzkandidierender bewirbt, darf nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

#### **§ 5 Wahlleitung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist die Wahlleitung; sie oder er bestellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

#### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitz und zwei Beisitzenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertretungen sowie eine Schriftführung sind spätestens am 67. Tage vor dem Stichtag (§ 9) auf Vorschlag der Wahlleitung vom Präsidium zu bestellen. Die so bestellten Mitglieder der Universität sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 7 Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Universität. Die vorsitzende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Senat spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleitung bestellt. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Stichtag**

- (1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleitung eingegangen sein muss.
- (2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Der Stichtag wird von der Wahlleitung bestimmt.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung unterrichtet über den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am **72. Tage** vor dem Stichtag durch „Bekanntmachung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums und an den Anschlagbrettern der Fakultäten auszuhängen sowie auf den Internetseiten der Universität einzustellen. Ferner kann die Bekanntmachung im Wahlamt eingesehen und bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. Den Hinweis, dass nach der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird;
  2. den Hinweis über das Wahlverfahren;
  3. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertretungen;
  4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
  5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
  6. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte nur in einer Wahlgruppe und in einer Fakultät wahlberechtigt ist;

7. die Aufforderung, spätestens am 49. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

(3) Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
2. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe im Wahlamt und durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann.
3. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor dem Stichtag keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben,
4. bei der Wahlleitung bis zum Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen können, jedoch nicht am Stichtag.

(4) Die Bekanntmachung bei elektronischen Wahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. den Hinweis darauf, dass auf Antrag eine Briefwahl möglich ist,
2. dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 18. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
3. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe.

## **§ 11**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen und Fakultäten gegliedert ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:
  - a) laufende Nummer,
  - b) Familienname, Vorname,
  - c) Anschrift bzw. Dienststelle, E- Mailadresse, soweit erforderlich
    1. Einschreibnummer oder Personalnummer
    2. Wahlgruppe,
    3. Fakultätszugehörigkeit,
    4. Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. Dies ist zu dokumentieren.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist vom 53. bis zum 39. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Universität auszulegen.
- (5) Jedes Mitglied der Universität, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleitung; sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann bis zum 34. Tag vor dem Stichtag

beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

- (7) Am 30. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleitung zu beurkunden.
- (8) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

- (1) Listenvorschläge werden beim Wahlamt mittels amtlicher Formulare eingereicht. Der Listenvorschlag enthält die Mitglieder einer Wahlgruppe als Kandidierende und Ersatzkandidierende. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist eine Kandidierende oder ein Kandidierender als Listenverantwortlicher für die Liste anzugeben. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst genannte Kandidierende als Listenverantwortlicher für die Liste eingetragen. Für den Fakultätskonvent kann nur kandidieren, wer in dieser Fakultät wahlberechtigt ist. Der Wahlvorschlag braucht nur einen einzigen Kandidierenden mit einem Ersatzkandidierenden zu enthalten. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Ist eine Berücksichtigung zu gleichen Teilen nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe darzulegen. Mindestens 1/3 der Kandidierenden eines Geschlechts sollen als Hauptvertreterinnen oder Hauptvertreter vorgeschlagen werden.
- (2) Der Listenwahlvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden. Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des ersten Kandidierenden vom Wahlamt als Bezeichnung eingefügt. In dem Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidierenden in einer Reihung aufzuführen. Diese Rangzahl wird im folgenden Platzierung genannt. Die Ersatzvertretungen sind den Vertretungen zuzuordnen. Der Wahlvorschlag muss für jeden Kandidierenden und jeden Ersatzkandidierenden folgende Angaben enthalten:
  - a) Familienname,
  - b) Vorname,
  - c) Geschlecht,
  - d) Anschrift oder Dienststelle, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden die Einschreibnummer und der Fachbereich, in dem sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen, § 28 Absatz 2 HSG.
- (3) Jede Kandidierende und jeder Kandidierender muss die Bereitschaft, in der vorgelegten Liste zu kandidieren, schriftlich erklären. Die Übermittlung der Erklärung mittels Telefax und E-Mail, nach Möglichkeit mit der E-Mailadresse der Universität Kiel, ist zulässig, wenn die oder der Kandidierende während der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge überwiegend vom Dienstort oder Studienort abwesend ist.
- (4) Der Wahlvorschlag kann kurze Angaben über die Zugehörigkeit der Kandidierenden zu einer politischen oder hochschulpolitischen Gruppe, einer Wahlverbindung, einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband enthalten.
- (5) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrfach als Vertreterin oder Vertreter oder gleichzeitig als Vertreterin und Ersatzvertreterin oder Vertreter und Ersatzvertreter für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Wahlberechtigte dürfen als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter für mehrere Vertreterinnen und Vertreter desselben Gremiums nur dann kandidieren, wenn die

Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter beträgt.

### **§ 13 Abgabe von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr im Wahlamt eingegangen sein. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt. Gehen bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbungen als Mandate zu vergeben sind oder keine Wahlvorschläge für eine Mitgliedergruppe beim Wahlamt ein, so verlängert sich die Frist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen bis zum 43. Tag um 12.00 Uhr vor dem Stichtag.
- (2) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich dem Listenverantwortlichen der Liste zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 43. Tag um 12.00 Uhr vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.
- (3) Die Zurücknahme von Einverständniserklärungen durch die Kandidierenden ist nur bis zum 49. Tag vor dem Stichtag zulässig.

### **§ 14 Vorläufige Gesamtliste der Kandidierenden**

Die Wahlleitung erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge (49. Tag) eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, und zwar getrennt nach Gremien und Wahlgruppen. Bei den Wahllisten sind die Namen sämtlicher Kandidierenden aufzuführen. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt vom 48. bis zum 43. Tag vor dem Stichtag zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten, insbesondere für Beanstandungen, auszulegen.

### **§ 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einsichtnahmefrist nach § 14 Satz 3 (43. Tag) entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge,
  - a) die verspätet eingegangen sind,
  - b) die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
  - c) die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge insbesondere insoweit,
  - a) als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidierender vorliegt,
  - b) als sie eine nicht wählbare Kandidierende benennen,
  - c) Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt werden und gleichzeitig hierfür Gründe gemäß § 12 Absatz 1 nicht dargelegt werden.

Fehlt nur die Einverständniserklärung der Ersatzkandidierenden oder ist die oder der Ersatzkandidierende nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Kandidierenden ungültig.

- (4) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten. § 14 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlleitung legt in Gegenwart des Wahlausschusses durch Los die Reihenfolge der Wahlliste jeweils fest.
- (2) Die Listen sind nach Gremien und innerhalb dieser nach Wahlgruppen zu gliedern. Sie ergeben die Gesamtliste.
- (3) Für die Bekanntmachung der Gesamtliste der Kandidierenden gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Kandidierende gewählt werden können, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgeführt sind.

## **§ 17**

### **Wahlveranstaltungen**

- (1) Die Kandidierenden können sich gruppenweise in je einer oder mehreren Wahlveranstaltungen vorstellen.
- (2) Soweit die Vorstellung in Wahlveranstaltungen erfolgt, wird durch das Wahlamt sichergestellt, dass für die Wahlveranstaltungen geeignete Räume zur Verfügung stehen und Ort und Zeitpunkt der Veranstaltungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Wahlveranstaltungen können auch während der Dienstzeit durchgeführt werden, sofern dienstliche oder studienbedingte Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 18**

### **Wahlunterlagen bei Briefwahl**

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält
  1. die Benachrichtigung über ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein),
  2. die Stimmzettel,
  3. den Wahlumschlag,
  4. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Stimmzettel sind für den Erweiterten Senat und die Fakultätskonvente und innerhalb dieser Gremien für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellen. Sie haben die zugelassenen Wahllisten unter Angabe der besonderen Bezeichnung der jeweiligen Liste (gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2) in der von der Wahlleitung gemäß § 16 Absatz 1 ermittelten Reihenfolge zu enthalten. Innerhalb der jeweiligen Liste sind die Kandidierenden sowie die Ersatzkandidierende in der Reihenfolge der Platzierung (§ 12 Absatz 2 Satz 4) aufzuführen. Für jede dieser Kandidierenden sind zu nennen:
  1. Familien- und Vorname,
  2. Amts- und Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden der Fachbereich und,
  3. sofern diese angegeben wurde, eine Gruppierung nach § 12 Absatz 2 Satz 8.
- (3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.



- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

### **§ 19 Aushändigung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag abzusenden. Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese. Den Studierenden sollen die Wahlunterlagen an die Semesteranschrift zugesandt werden. Die Kosten der Versendung trägt die Universität.

### **§ 20 Verlust von Wahlunterlagen**

Wahlberechtigte, die keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum ersten Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen, jedoch nicht am Stichtag.

### **§ 21 Wahlhandlung**

- (1) Wahlberechtigte kennzeichnen den Stimmzettel geheim, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein legen sie getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und senden den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleitung zu senden oder dort abzugeben oder bei der unter den Ziffern 2 und 10 in der Wahlbekanntmachung (§ 10) bezeichneten Stelle.
- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der von diesen bezeichneten Stellen spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.
- (3) Bis zum Stichtag, 17.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.
- (5) Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

### **§ 22 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 6 und § 19 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Informationen zur Identifizierung und zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch den im Wahlschreiben genannten Zugang am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

### **§ 23**

#### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist zu protokollieren.

### **§ 24**

#### **Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Christian-Albrechts-Universität zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 28 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Briefwahl bei elektronischer Wahl**

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 18 Tage vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.
- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß §§ 18, 19 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 23 auszuzählen.

## **§ 26**

### **Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählenden, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverhalten der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 27**

### **Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit**

- (1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind universitätsöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.

## **§ 28**

### **Auszählung der Briefwahl**

- (1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleitung nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.
- (3) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn
  1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
  2. der Wahlbrief leer ist,
  3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
  4. die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. bereits ein Wahlbrief derselben wählenden Person vorliegt,
  6. die Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt wurden oder diese mit einem Kennzeichen versehen sind,
  7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist. Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.
- (4) Ein dem Wahlumschlag entnommener Stimmzettel ist ungültig, wenn er
  1. nicht als amtlich erkennbar ist,
  2. entweder keine oder mehr als eine Stimme enthält,
  3. einen Vermerk oder Zusatz enthält.

Vermerke oder Zusätze, die weder die Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der Wahl noch die Eindeutigkeit des Wählerwillens berühren, führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete gleiche Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

- (5) Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Kandidierende sie abgegeben sind, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

## **§ 29**

### **Auszählung bei elektronischen Wahlen**

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. Erfolgen die Wahlen gemeinsam mit den Studierendenschaftswahlen, sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Wahlausschusses der Studierendenschaft anwesend sein. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede wählende Person jederzeit reproduzierbar machen.

### **§ 30**

#### **Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
  1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführenden und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
  2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung;
  4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe;
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  6. die Zahl der für jede Wahlliste und jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen;
  7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder;
  8. die Unterschriften des Vorsitzes des Wahlausschusses sowie der Schriftführenden.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 31**

#### **Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Kandidierenden als „Bekanntmachung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 bekannt. Die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 24 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
- (2) Die Wahlleitung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

### **§ 32**

#### **Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

### **§ 33**

#### **Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
  1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
  2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
  3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
  4. Liegt keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 bekannt zu machen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und derjenigen, deren Wahl oder demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, stehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

### **§ 34**

#### **Wiederholungswahl**

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht 6 Monate verfließen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.
- (2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleitung bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

### **§ 35**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode die Eigenschaft als Mitglied der Universität oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe oder zu einer Fakultät, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt das Mandat.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt das Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.
- (3) Enthält eine Liste kein Ersatzmitglied mehr, so fällt der Sitz (entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 5) der Liste mit der nächsten Höchstzahl zu.
- (4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift Mitglied eines Organs, so erlischt das Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

### **§ 36 Bestimmung von Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung

### **§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Mai 1990 (NBl. KM Schl.-H. S. 156), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (NBl. HS. Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Kiel, den 22. Januar 2020

Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Lutz Kipp